d-spt/s-blick/01SPT_02 - 11.09.2018 17:41:55 - joachim.frank
Cyan Magenta Gelb Schwarz

VON FRANK-THOMAS WENZEL UND EVELYN BINDER

Köln/Frankfurt. Die Verträge sind unterzeichnet. Karstadt und Kaufhof schließen sich zusammen. Damit wird umgesetzt, was seit mehr als einem Jahrzehnt im Schwange war. Die Fusion soll die in Bedrängnis geratenen Warenhäuser stabilisieren. Zugleich wird ein komplexer milliardenschwerer Immobilien-Deal mit zahlreichen Standorten in besten Innenstadtlagen umgesetzt.

Die Bildung des neuen Gemeinschaftsunternehmens ist zugleich ein Triumph für den österreichischen Selfmade-Milliardär René Benko, der zunächst Karstadt für einen symbolischen Euro erworben und dann gerettet hatte, aber bei der Übernahme von Kaufhof in mehreren Anläufen gescheitert war. Medienberichten zufolge nimmt Benkos Signa-Gruppe nun insgesamt rund eine Milliarde Euro in die Hand, um den Rivalen unter eigene Kontrolle zu bringen.

Signa teilte am Dienstag mit, strategisches Ziel sei, das Einzelhandelsgeschäft zukunftsfähig zu machen und einen „führenden Omnichannel-Händler entstehen zu lassen". Gemeint ist damit die Verknüpfung des traditionellen stationären Handels mit E-Commerce. Sowohl bei Karstadt als auch bei Kaufhof wird da seit Jahren vieles angekündigt, aber nur wenig umgesetzt.

Der neue Warenhausgigant wäre mit einem Umsatz von etwa fünf Milliarden Euro hinter der El Corte Inglés aus Spanien die Nummer zwei in Europa. Das Unternehmen soll zu 50,01 Prozent den Österreichern und zu 49,99 Prozent der kanadischen Hudson's Bay Company (HBC) gehören, die Galeria Kaufhof vor drei Jahren für 2,5 Milliarden Euro vom Düsseldorfer Metro-Konzern übernommen hat.

> Wir stellen uns auf ein extrem umfangreiches und aufwendiges Verfahren ein
>
> Andreas Mundt, Bundeskartellamt

Die Kölner Kaufhof-Zentrale *Foto: Thomas Banneyer*

400 Millionen Euro erhalten, Das Geld stammt aus Immobilienverkäufen im Zuge der Kaufhof-Karstadt-Fusion. Das Geld fließt aber mitnichten nur in die Modernisierung von Kaufhof-Filialen, sondern auch in alle anderen Filialen der neuen Gesellschaft – auch im Ausland. Es ist schlicht das Kapital, mit dem die Gesellschaft ausgestattet wird – auch um Schulden abzubezahlen und Warenkreditversicherer zu beruhigen.

Michael Gerling, Geschäftsführer des EHI-Handelsinstituts in Köln, betont indes: „Das Filialnetz kann in dieser Größe bestimmt nicht erhalten werden. Da muss man bei jedem einzelnen Standort ganz genau hinschauen." Warenhäuser seien nach wie vor bei bestimmten Sortimenten teils sehr erfolgreich, etwa bei Bettwäsche oder Unterwäsche, „die häufig anderswo gar nicht mehr zu bekommen sind". Einen extrem schweren Stand haben die Warenhäuser indes bei modischen Textilien, die ungefähr die Hälfte des Umsatzes ausmachen. Ketten wie Primark, H&M und Zara sind hier erheblich schneller und preiswerter. Und von Unternehmensberatern ist immer wieder zu hören, dass die einstigen Konsumtempel ihre wichtigste Funktion eingebüßt hätten. Einst standen sie für Vielfalt und Preistransparenz. Dies können Kunden heute viel besser über das Internet realisieren. Um dennoch bestehen zu können, werden sich Fanderl und seine Leute daran machen, Kosten zu senken. Als sicher gilt, dass sie Logistik und Verwaltung umbauen wollen. Als Favorit fürs neue Hauptquartier wird die bisherige Kaufhof-Zentrale in Köln gehandelt. Die Karstadt-Verwaltung in Essen würde dann dichtgemacht.

Derweil fordert der Karstadt-Betriebsratsvorsitzende Jürgen Ettl den Erhalt aller insgesamt 32 000 Stellen und aller Standorte in Deutschland: „Die Fusion darf nicht zu Lasten der Arbeitnehmer gehen." Ziel müsse Wachstum statt Restrukturierung sein. Ettl verwies darauf, dass gerade die Beschäftigten von Karstadt positive Perspektiven verdient hätten. Über viele Jahre haben sie unter anderem auf Urlaubs- und Weihnachtsgeld verzichtet und damit maßgeblich zum Überleben von Karstadt beigetragen.

Die Fusion der beiden Warenhaus-Ketten war in den vergangenen Monaten ruckweise immer näher gekommen, weil HBC zunehmend unter Druck geraten war: Kaufhof wurde mit Rabattschlachten und einer verfehlten Sortimentsstrategie tief in die roten Zahlen gewirtschaftet. Großaktionäre des kanadischen Einzelhandelskonzerns machten sich sogar für den kompletten Ausstieg aus Europa-Geschäft stark, zumal HBC auf seinem wichtigsten Markt USA heftig zu kämpfen hat. Nun soll es ein Teilrückzug werden. Man sei jetzt in der Lage, sich stärker auf die Aktivitäten in Nordamerika zu konzentrieren, sagte die HBC-Vorstandschefin Helena Foulkes. Die Finanzkraft des Konzerns werde gestärkt. Das hat vor allem mit einem komplexen Immobilien-Deal zu tun, der mit der Fusion einhergeht.

> Die Fusion darf nicht zu Lasten der Arbeitnehmer gehen
>
> Karstadt-Betriebsratschef Jürgen Ettl

Signa erwirbt nach eigenen Angaben die Hälfte des Immobilienbestandes von HBC in Europa. Es geht dabei um insgesamt 57 Objekte. Daneben kauft Benkos Holding zu hundert Prozent den Kaufhof-Standort in Köln und das sogenannte Carsch-Haus in Düsseldorf. HBC will mit den Erlösen unter anderem Schulden zurückzahlen. HBC hebt in einer Mitteilung hervor, dass diese Transaktionen einen Nettoerlös von 411 Millionen Euro bringe.

Ob all diese Pläne auch tatsächlich umgesetzt werden können, hängt auch vom Bundeskartellamt ab. Dessen Präsident Andreas Mundt kündigte an, die Fusionspläne genau unter die Lupe zu nehmen: „Wir stellen uns auf ein extrem umfangreiches und aufwendiges Verfahren ein." Es müssten sowohl die Folgen für die Kunden als auch für die Lieferanten geprüft werden. Dabei wollen Fanderl und seine Leute gerade von der größeren Macht beim Einkauf profitieren.

Alle hiesigen Warenhäuser kommen zusammen genommen auf einen Marktanteil im Einzelhandel von etwa zwei Prozent. In den besten Zeiten, zu Beginn der 1980er Jahre, waren es noch 14 Prozent gewesen.

› Leitartikel Seite 4

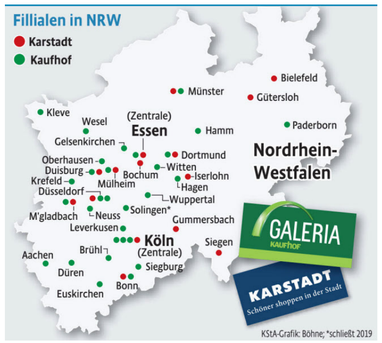

KSTA-Grafik: Böhne; *schließt 2019

Führende Warenhausunternehmen

Nettoumsatz in Milliardern Euro

	Müller	Kaufhof(1)	Karstadt(2)	Breuninger(3)	Woolworth	Ludw. Beck(4)
2017:	2,72	2,60	2,05	0,51	0,48	0,10
2016	2,65	2,79	2,10	0,50	0,44	0,10
2015	2,63	2,83	2,09	0,48	0,42	0,10
2014	2,48	2,92	2,58	0,47	0,39	0,09
2013	2,34	2,90	2,62	0,41	0,37	0,09
2012	2,28	2,91	2,80	0,37	0,33	0,09
2011	2,08	2,94	3,02	0,36	0,26	0,09
2010	1,93	3,25	3,11	0,35	0,50	0,10

Anzahl der Warenhäuser

	Müller	Kaufhof	Karstadt	Breuninger	Woolworth	Ludw. Beck
2017:	542	96	79	11	345	3
2016	534	115	81	11	314	3
2015	530	118	81	11	295	3
2014	506	122	83	11	275	3
2013	500	122	83	11	260	3
2012	487	122	84	10	220	3
2011	470	125	85	10	174	4
2010	467	123	86	10	167	4

(1) Zum 30. 9. 2015 Übernahme durch Hudson's Bay; (2) Exklusive Karstadt Sport; (3) Nur stationäres Geschäft; (4) Ohne Wormland

Quelle: EHI Retail Institute
KSTA-Grafik: Böhne

„Hart am Format arbeiten"

EHI-Handelsexperte Marco Atzberger zur Fusion von Karstadt und Kaufhof und den Zukunftschancen für Warenhäuser

Herr Atzberger, Kaufhof und Karstadt gehen zusammen. Wie bewerten Sie den Deal?
Es zeigt sich, dass sich Beharrlichkeit auszahlt. René Benko ist nach mehreren Anläufen am Ziel. Für ihn macht das Geschäft vor allem wegen der Immobilien Sinn. Die Fusion löst aber nicht die grundsätzliche Herausforderung: Das Konzept des Warenhauses hat erhebliche Schwierigkeiten und das wird sich so schnell nicht ändern.

Warum?
Warenhäuser wollten lange alles sein – und werden nun von vielen Wettbewerbern überholt: Shoppingcenter, Spezialisten wie H&M und Zara, vor allem aber vom boomenden Online-Handel. Darauf haben weder Karstadt noch Kaufhof bisher die richtige Antwort gefunden. Sie sind viel zu spät selbst ins Online-Geschäft eingestiegen, Ausländische Händler unterschätzen den deutschen Markt oft – das war leider auch bei Kaufhof und dessen Eigentümer HBC so. Dass Karstadt heute wieder Gewinn macht, vor allem einem besseres Kostenmanagement zu verdanken. Ein Umsatzschub ist allein durch die Fusion nicht zu erwarten. Da muss mehr passieren.

Erwarten Sie harte Einschnitte?
Ja. Vielleicht nicht sofort, aber es wird deutliche Einschnitte auch im Filialnetz geben. In kleineren Städten und an Standorten, wo es sowohl Kaufhof als auch Karstadt in unmittelbarer Nähe gibt, wird sich das Management die Filialen sehr genau anschauen. Das heißt aber nicht, dass die Innenstädte bei Schließungen veröden: Benko kommt aus dem Immobilienbereich, ich traue ihm hier viel Phantasie zu. Er wird sicher in die Immobilien investieren, einen Teil der Flächen aber auch künftig anderen nutzen. Es wird sicher auch mehr Gastronomieangebote geben. Selbst wenn eine Filiale schließt muss das nicht heißen, dass es einen Leerstand gibt – zumindest in den Filialen, die Signa und HBC gehören. Vielleicht wird daraus ein Shoppingcenter.

Hat das Warenhaus denn überhaupt eine Zukunft? Und wie muss es sich dafür verändern?
Natürlich hat es eine Zukunft, wenn man es schafft, die Filialen für Kunden wieder attraktiver zu machen. Da muss man an vielen Stellen ansetzen: Das passende Sortiment für den jeweiligen Standort, die Ausstattung. Kunden gehen ja gerne in Innenstädte und sie hängen auch an den Marken Karstadt und Kaufhof. Aber sie kauften zuletzt oft woanders ein, weil sie dass Angebot dort attraktiver fanden. Das Format hat eine Chance, man muss aber hart daran arbeiten. Man muss auch Strukturen aufbrechen. Benko kann eine Chance für Kaufhof-Karstadt sein. Aber die wirkliche Arbeit liegt noch vor ihm.

Das Gespräch führte Evelyn Binder

d-spt/s-blick/01SPT_02 - 11.09.2018 17:41:55
Cyan Magenta Gelb Schwarz

ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS

Grundsatzurteil gegen die Kirche

Die Kündigung eines Chefarztes einer katholischen Klinik in Düsseldorf kann als „verbotene Diskriminierung" bewertet werden

VON JOACHIM FRANK UND CHRISTIAN RATH

Luxemburg/Köln. Ein Arzt soll sich um seine Patienten und die Medizin kümmern. Das tut der leitende Internist des katholischen Vinzenz-Krankenhauses in Düsseldorf seit vielen Jahren. Doch als der 2008 geschiedene Katholik seine neue Partnerin heiratet, mit der er seit 2006 zusammenlebt, setzt ihn die Kirche vor die Tür: Verletzung der Loyalitätspflicht, Verstoß gegen die Unauflöslichkeit der Ehe.

Der Chefarzt geht vor Gericht und bekommt in allen Instanzen Recht. „Es passt nicht, dass zwei Chefärzte mit gleichen Verträgen und Pflichten das Gleiche tun, nämlich ein zweites Mal heiraten, und der eine verliert seinen Job, weil er katholisch ist, der andere darf bleiben, weil er evangelisch ist", erklärt der Anwalt des Mediziners, Norbert H. Müller, dem „Kölner Stadt-Anzeiger". 2011 entscheidet das Bundesarbeitsgericht, dass die Entlassung rechtswidrig war. Das Verbot der Zweitheirat sei der Kirche offenbar nicht sehr wichtig. Von evangelischen oder konfessionslosen Chefärzten werde die Beachtung dieser Pflicht nämlich nicht verlangt.

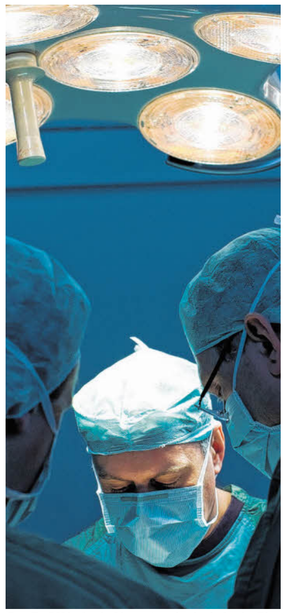
Der EuGH befand: Ob ein Arzt das katholische Eheverständnis befolgt, ist für den Job zunächst egal.

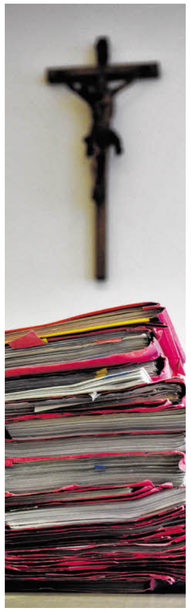
Die Kirchen sind der zweitgrößte Arbeitgeber in Deutschland.

Etwa 50 Prozent der Kindertagesstätten in Deutschland sind kirchlich. *Fotos: dpa*

BESCHWERDE DES ERZBISTUMS

Doch das unterlegene Erzbistum Köln gibt nicht auf. Gegen den Rat kundiger Juristen und Rechtspolitiker erhebt es Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe. Das Bundesverfassungsgericht hat stets das im Grundgesetz verbriefte Selbstbestimmungsrecht der Kirchen hochgehalten und steht zu dieser Linie. Es gibt den Fall 2014 zurück an das Bundesarbeitsgericht.

Nun jedoch passiert, was die Skeptiker dem damaligen Kölner Generalvikar Dominik Schwaderlapp als Quelle einer – aus kirchlicher Sicht – drohenden Gefahr zu vermitteln versucht haben: Die Erfurter Richter bitten den Europäischen Gerichtshof (EuGH) um Klärung, wie sich deutsches Recht und europäische Normen zueinander verhalten, in diesem Fall insbesondere die Anti-Diskriminierungsbestimmungen der EU, die eine Ungleichbehandlung unter anderem aufgrund der Religions- oder Konfessionszugehörigkeit verbieten. Kenner des EuGH und seiner Rechtsprechung rechnen damit, dass die Kirche mit ihrem Pochen auf dem Selbstbestimmungsrecht schlechte Karten hat.

Was sich im Frühjahr bereits nach dem Votum des Generalanwalts beim EuGH abgezeichnet hat, dem die Luxemburger Richter in ihrem Urteil in aller Regel folgen, ist nun eingetreten: Die Kündigung des Chefarztes könne eine „verbotene Diskriminierung" darstellen, haben die Richter an diesem Dienstag geurteilt. Die Anforderung, dass ein katholischer Chefarzt den „heiligen und unauflöslichen Charakter" der Ehe nach kirchlichem Verständnis beachtet, erscheine nicht als „wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung".

Im Klartext: Was der Arzt über das katholische Eheverständnis denkt und in welcher Form von Beziehung er lebt, das hat zunächst nichts mit der Qualifikation für seinen Job zu tun. Die Kirche darf von ihren Mitarbeitern zwar besondere Loyalitäten erwarten. Allerdings gelte das nur, wenn es im konkreten Fall „notwendig" ist. Ob diese Bedingung im Fall des Düsseldorfer Chefarztes erfüllt ist, muss jetzt erneut das Bundesarbeitsgericht entscheiden.

Für den Bonner Arbeitsrechtler Gregor Thüsing, der die Kirche sowohl vor dem Verfassungsgericht in Karlsruhe als auch beim EuGH vertreten hat, ist dieses Urteil – natürlich – „nicht das, was die Kirche sich gewünscht hat". Immerhin sei klar, dass die Kompetenz bei den nationalen Gerichten bleibt. „Das sakramentale Verständnis einer katholischen Ehe ist einem weltlichen Gericht natürlich schwer zu vermitteln", sagt Thüsing. „Es wird nun um die Frage gehen, ob und inwieweit man unterschiedliche Loyalitätspflichten für Katholiken, Protestanten oder Konfessionslose formulieren kann."

GRUNDSATZENTSCHEIDUNG

Der EuGH gibt den deutschen Richtern für ihr weiteres Vorgehen schon einige „Hinweise": So erscheine die Akzeptanz des katholischen Eheverständnisses nicht notwendig, um glaubwürdig Chefarzt für Innere Medizin einer katholischen Klinik sein zu können. Diese Überlegung werde dadurch „bekräftigt", dass die Klinik auch evangelische und konfessionslose Chefärzte einstelle, für die diese Loyalitätsanforderung nicht gelte.

Das Urteil aus Luxemburg wird nicht nur Folgen für den betroffenen Arzt haben, sondern den Charakter einer Grundsatzentscheidung annehmen. Da sind sich Experten sicher. „Nichts wird bleiben, wie es ist", sagt ein führender Arbeitsrechtler. Das ist auch deshalb von so großer Bedeutung, weil die Kirchen nach dem öffentlichen Dienst die größten Arbeitgeber in Deutschland sind. Zusammen beschäftigen sie und ihre Sozialverbände etwa 1,5 Millionen Menschen – in der Seelsorge sowie in Kliniken, Kitas und anderen Sozialeinrichtungen. Das Erzbistum Köln gibt die Zahl seiner Beschäftigten mit 60 000 an. Wegen der Vielfalt der Anstellungsträger (Pfarreien, Verbände, Orden, Caritas) dürfte die Gesamtzahl noch höher sein. Die Evangelische Kirche im Rheinland wiederum hat 1900 Mitarbeiter im Pfarrdienst, 19 500 im sonstigen kirchlichen Dienst sowie 70 000 in diakonischen Einrichtungen.

Für den Düsseldorfer Chefarzt ist jetzt, sagt sein Anwalt, „ein ganz wichtiger, höchst erfreulicher Zwischenschritt" erreicht. „Meinem Mandanten ist nicht daran gelegen, Öl ins Feuer zu gießen. Natürlich ist er durch das Urteil erleichtert. Die lange Verfahrensdauer über die verschiedenen Instanzen war eine erhebliche Belastung." Nun hoffe er, dass die Position des EuGH vor dem Bundesarbeitsgericht Bestand hat.

FORTSETZUNG MÖGLICH

Es sieht alles danach aus. Und dennoch könnte diese unendliche Geschichte eine Fortsetzung bekommen: Die beiden höchsten Gerichte in Deutschland und Europa, das Bundesverfassungsgericht und der EuGH, liegen nämlich im Clinch. Die katholische Kirche könnte sie in ein erneutes Ferndduell verwickeln, wenn sie ein zweites Mal nach Karlsruhe zieht. Thüsing hält das, ohne einer kirchlichen Entscheidung vorgreifen zu wollen, durchaus für möglich. „Ein deutlicherer Konflikt zwischen europäischem Recht und deutschem Verfassungsrecht als hier ist kaum denkbar. Die Grenzen der europäischen Rechtsprechung sowie die Reichweite einer nationalen Identität in grundlegenden Rechtsfragen sind noch sehr undeutlich abgesteckt und ausgelotet." Wie dieser Widerspruch aufzulösen ist, gehört „in die Rätselecken des Verfassungsrechts".

Vielleicht aber verzichtet die Kirche darauf, den Konflikt bis zum Äußersten zu treiben. Den Fall des Düsseldorfer Chefarztes gäbe es heute nicht mehr, betont Thüsing. Auf Basis der geänderten „Grundordnung" für die kirchlichen Arbeitsverhältnisse von 2015 komme es heute nur mehr darauf an, ob die Wiederheirat nach einer Scheidung geeignet ist, ein „erhebliches Ärgernis" zu erzeugen. Wer sich nicht exponiert, sollte also nichts mehr zu befürchten haben.

› Kommentar Seite 4

„Auf den Boden der Tatsachen geholt"

Das Erzbistum Köln habe das katholische Arbeitsrecht „ultimativ vor die Wand gefahren", meint der Kirchenrechtler Thomas Schüller

Professor Schüller, markiert das Urteil des EuGH das Ende des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts?
Nicht das Ende. Aber der Korridor, in dem die Kirche im Arbeitsrecht eigene Normen setzen und durchsetzen kann, ist nur noch ein sehr, sehr schmaler. Konkret gesprochen, werden spezifisch katholische Forderungen zur persönlichen Lebensführung nur noch an Mitarbeiter gestellt werden können, die unmittelbar im Verkündigungsdienst stehen.

Bei den meisten Beschäftigten kann man doch fragen: Was hat Professionalität im Job mit der Konfession zu tun? Der Chefarzt ist kein besserer Operateur, weil er katholisch ist.
Sicher nicht. Aber bisher wurde zumindest von leitenden Mitarbeitern, zu denen ein Chefarzt doch wohl zählt, verlangt, dass sie das Selbstverständnis der katholischen Kirche auch nach außen hin abbilden. Diese Auffassung, die sich auf die im Grundgesetz verbrieften Sonderrechte der Kirche für die Regelung ihrer internen Angelegenheiten stützt, wurde durch die europäische Rechtsprechung von zwei Seiten in die Zange genommen. Zum einen hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verlangt, auch Grundrechte der Arbeitnehmer zu berücksichtigen wie das Recht auf Ehe und Familie oder auch, ganz schlicht, das Recht auf Arbeit. Zum anderen sagt nun der EuGH: Selbstbestimmungsrecht – schön und gut! Aber dann bitte gleiches Recht für alle, und keine Ungleichbehandlung nur aufgrund der Konfessionszugehörigkeit, die für die fachliche Tätigkeit irrelevant ist.

Thomas Schüller Foto: dpa

Und das lässt sich jetzt auch auf andere Mitarbeiter anwenden, die nicht im Rang eines Chefarztes sind?
Ja, ganz sicher. Für die Mehrzahl aller Stellen im kirchlichen Dienst wird es künftig Ausschreibungen ohne Konfessionsmerkmal geben. Fairerweise muss man sagen, dass die Bischöfe die europäische Rechtsprechung vorausgesehen und ihre 2015 liberalisierte Grundordnung schon daran angepasst haben. Aber das EuGH legt sozusagen noch eine Schippe drauf. Kündigungen aufgrund einer mit kirchlichen Regeln nicht konformen Lebensführung werden damit so gut wie unmöglich. Selbst bei katholischen Mitarbeitern, die homosexuell sind und heiraten, was das kirchliche Arbeitsrecht noch als Ärgernis und damit als Kündigungsgrund bewertet, wird da künftig nichts mehr zu machen sein. Denn das wäre eine Diskriminierung gegenüber Nicht-Katholiken.

Das klingt, als seien Sie erfreut.
Das Erzbistum Köln hat durch stures Beharren auf dem Selbstbestimmungsrecht das katholische Arbeitsrecht ultimativ vor die Wand gefahren.

Warum?
Weil es partout die Urteile der unteren Instanzen nicht akzeptieren wollte, die lediglich juristisch-handwerkliche Mängel des Arbeitgebers in diesem einzelnen Fall moniert hatten, ohne die Regelungskompetenzen der Kirche in Frage zu stellen. Hätte die Kirche als faire Verliererin eigene Fehler eingeräumt, dann hätte sie sich am Ende größere Handlungsspielräume bewahrt, als ihr jetzt noch verblieben sind. Der Erfolg vor dem Bundesverfassungsgericht erweist sich jetzt als ein Pyrrhus-Sieg, wie er im Buche steht. Denn auch auf nationaler Ebene, das hat der EuGH ganz klar entschieden, haben die staatlichen Arbeitsgerichte jetzt eine umfassende Prüfungskompetenz. Sie können den Kirchen vorgeben, was sie im Arbeitsrecht zu tun und zu lassen haben.

Und auch das finden Sie gut?
Das ist eine notwendige und konsequente Erdung. Die Kirche wird auf den Boden der Tatsachen geholt. Sie wird – auch mit Blick auf die immer schwierigere Personalrekrutierung für ihre Einrichtungen – gut daran tun, jetzt mit Augenmaß vorzugehen und die kirchlichen Beschäftigungsverhältnisse weitestgehend freizumachen von Einflussnahme auf das Privatleben. Für die Beschäftigten ist das extrem entstressend. Es bringt ihnen die Gewissheit, dass nicht in jeder schwierigen Lebenssituation das kirchliche Arbeitsrecht zuschlägt. Es entlastet aber auch die Kirche, die sich nun nicht mehr länger erklären muss, warum sie in den Schlafzimmern ihrer Mitarbeiter herumschnüffelt.

Das Gespräch führte Joachim Frank